

**Abschrift**

16 C 176/17



Verkündet am 02.05.2018

Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Amtsgericht Hagen**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hasebrink Dübbers Heimann,  
Thingstr. 11, 45527 Hattingen,

gegen

die

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

hat das Amtsgericht Hagen  
auf die mündliche Verhandlung vom 11.04.2018  
durch die Richterin :

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 287,07 € nebst 5  
Prozentpunkten Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 89,48 €  
seit dem 19.10.2017 und aus 197,59 € seit dem 17.02.2018 zu zahlen. Im  
Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne **Tatbestand** (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

**Entscheidungsgründe:**

I.

Die zulässige Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet, im Übrigen ist sie unbegründet.

1.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte wegen des streitgegenständlichen Verkehrsunfalls vom 19.07.2017 gemäß den §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 2 StVG, § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG ein weiterer Schadensersatzanspruch in Höhe von 287,07 € zu.

Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach für alle materiellen Schäden des Klägers aus dem streitgegenständlichen Verkehrsunfall steht außer Streit.

Die Höhe des Schadensersatzes bemisst sich nach § 249 BGB. Gemäß § 249 Abs. 1 BGB hat, wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.

Der Kläger hat zunächst einen Anspruch auf Erstattung der Reinigungskosten. Diese Kosten sind dem Kläger entstanden, da dieser sein Fahrzeug tatsächlich reparierte und in der Rechnung der Auto \_\_\_\_\_ GmbH vom 22.12.2017 unstreitig 47,83 € brutto Reinigungskosten ausgewiesen wurden. Bei der Beurteilung der Erstattungsfähigkeit darf nicht außer Acht gelassen werden, dass den Kenntnis- und Einwirkungsmöglichkeiten des Geschädigten bei der Schadensregulierung regelmäßig Grenzen gesetzt sind, dies vor allem, sobald er den Reparaturauftrag erteilt und das Fahrzeug in die Hände von Fachleuten gibt. Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 Abs. 2 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zu dem ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadensbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen und die ihren Grund darin haben, dass die Schadensbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht mehr

kontrollierbaren Einflussphäre stattfinden muss. Insofern geht das Werkstattisiko zu Lasten des Schädigers (vgl. BGH, NJW 1992, 302). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Werkstatt dem Geschädigten unnötige Arbeiten in Rechnung stellt, überhöhte Preise oder Arbeitszeiten in Ansatz bringt oder Arbeiten berechnet, die in dieser Weise nicht ausgeführt worden sind. Auch ein solch betrügerisches Verhalten ist der Einflussphäre des Geschädigten entzogen. Es besteht kein Grund, dem Schädiger das Risiko für ein solches Verhalten abzunehmen (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 31.01.1995, Az. 9 U 168/94).

Der Kläger hat ferner einen Anspruch auf Ersatz der Kosten der Verkehrssicherheitsprüfung in Höhe von 41,65 €. Der Kläger durfte, als technisch nicht versierter Laie, sich unmittelbar nach dem Verkehrsunfall durch einen Fachmann über die weitere Verkehrssicherheit seines Fahrzeugs Gewissheit verschaffen.

Hinsichtlich der geltend gemachten Mietwagenkosten waren dem Kläger nur weitere 197,59 € zuzusprechen. Das Gericht hat diesen Betrag im Wege der Schätzung gemäß § 287 ZPO ermittelt.

Gemäß § 249 BGB kann der Kläger von der Beklagten die erforderlichen Kosten für die Anmietung einer gleichwertigen Sache ersetzt verlangen (vgl. Palandt/Grüneberg, BGB, 75. Aufl. 2016, § 249 Rn. 32). Zwischen den Parteien ist jedoch streitig, auf welcher Grundlage die erforderlichen Mietwagenkosten zu ermitteln sind. Der Kläger stützt sich auf die Schwacke-Liste. Die Beklagte nimmt sowohl Bezug auf diese, als auch auf den Marktpreisspiegel des Fraunhofer Instituts.

Über diese beiden Schätzgrundlagen hinausgehende relevante eigene Marktkenntnis hat das Gericht nicht. Beide Listen sind als Schätzgrundlage grundsätzlich geeignet (vgl. BGH, NJW 2011, 1947). An beiden Listen wird jedoch Kritik geübt, sodass es das Gericht als angemessen betrachtet, den Mittelwert beider Listen heranzuziehen (vgl. OLG Hamm, Urt. v. 20.07.2011, 13 U 108/10). Zwar darf sich das Gericht auf die eine oder die andere Schätzgrundlage stützen, es ist jedoch nicht ersichtlich, dass sich das Gericht auf eine der beiden Schätzgrundlagen festlegen muss. Eine derartige Entscheidung würde gegebenenfalls auch eine sachverständige Bewertung der Listen und ihrer Grundlagen erfordern. Zur Vermeidung unverhältnismäßigen Aufklärungsaufwandes hält das Gericht es daher für angemessen, den Mittelwert von beiden Schätzgrundlagen zugrunde zu legen. Das Gericht hat so einen Betrag in

Höhe von 309,80 € ermittelt, wobei es von einem Wert nach der Schwacke-Liste von 382,66 € und einem Betrag nach der Fraunhofer Liste von 236,94 € ausgegangen ist.

Von diesem Betrag war vorliegend kein Abzug für ersparte Aufwendungen vorzunehmen, da bei einer Fahrstrecke des Mietwagens bis zu 1000 km eine Einsparung kaum messbar ist. Für den Geschädigten entsteht bei einer so geringfügigen Benutzung kein messbarer Vorteil (vgl. BGH, Urteil vom 14.06.1083, Az. VI ZR 213/81).

Des Weiteren ist ein Aufschlag in Höhe von insgesamt 99,55 € vorzunehmen. Gesondert in Rechnung gestellte weitere Leistungen – wie Winterreifen, Haftungsreduzierung, Zustellung und Abholung des Ersatzfahrzeuges, weiterer Fahrer, Anhängerkupplung und Navigationsgerät – sind dem arithmetischen Mittel aus den Tabellen von Fraunhofer und Schwacke zuzuschlagen, sofern sie im Rahmen der streitgegenständlichen Mietverhältnisse tatsächlich angefallen und erstattungsfähig sind, da diese Leistungen in den Grundtarifen beider Erhebungen nicht enthalten sind.

Bei der Schadensschätzung legt das Gericht – in Ermangelung entsprechender Angaben bei der Fraunhofer Liste – allein die in der Nebenkostentabelle der zeitlich anwendbaren Schwacke-Liste angegebenen (Brutto-) Werte zu Grunde. Sind die aus dem konkreten Mietvertrag ersichtlichen tatsächlichen Kosten für die betreffende Nebenleistung niedriger, sind diese maßgeblich (vgl. OLG Köln, Urteil vom 30.07.2013, Az. 15 U 212/12).

Diesen Grundsätzen folgend sind die in Rechnung gestellten Kosten für Winterreifen sowie das Navigationsgerät in Höhe der tatsächlich im Mietvertrag in Rechnung gestellten Kosten in Höhe von 53,55 € erstattungsfähig.

Der zusätzliche Kostenaufwand für die Ausstattung mit Winterreifen ist erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 1 S. 2 BGB, da auf dem Mietwagenmarkt Mietfahrzeuge mit Winterbereifung in der Regel – wie sich aus der Schwacke-Liste für die Nebenkosten ergibt – nur gegen Zahlung eines Zuschlags für dieses Ausstattungsmerkmal angeboten werden, und es den Autovermietern freisteht, auch für eine notwendige Zusatzausstattung eine besondere Vergütung zu verlangen (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 18.08.2011, Az. 7 U 109/11).

Voraussetzung für die Erstattungsfähigkeit der Winterreifen ist des Weiteren, dass diese ihrerseits erforderlich gewesen sind, um den Verlust der Nutzungsmöglichkeit des eigenen Kfz auszugleichen. Dies ist nicht nur dann der Fall, wenn das verunfallte Kfz mit Winterreifen ausgestattet war, sondern in allen Fällen, in denen während der Mietdauer ernstlich mit der Möglichkeit von Wetterlagen gerechnet werden muss, die mit Rücksicht auf § 2 Abs. 3a StVO eine Winterausrüstung des Mietwagens erforderlich machen. Da der Mieter Verantwortung für fremdes Eigentum übernehmen muss, ist ihm in der kalten Jahreszeit die Haftung für den Mietwagen ohne Winterreifen selbst dann nicht zuzumuten, wenn er sein eigenes Fahrzeug nicht mit Winterreifen ausgerüstet hat (vgl. OLG Stuttgart, NZV 2011, 556 ff.). Da die Anmietung des Mietwagens vorliegend im Dezember erfolgte, ist die Erforderlichkeit aus den vorgenannten Gründen zu bejahen.

Die Kosten für das Navigationsgerät sind ersatzfähig, da das unfallbeschädigte Fahrzeug ebenfalls entsprechend ausgestattet war.

Die ebenfalls gesondert in Rechnung gestellte Bereitstellungspausche ist bis zur Höhe der Schwacke-Nebenkostentabelle erstattungsfähig, d.h. mit einem Betrag in Höhe von insgesamt 46,00 €.

Abzüglich der seitens der Beklagten bereits gezahlten 211,76 € ergibt sich ein Gesamtbetrag in Höhe von 197,59 €.

2.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 288 Abs. 1, 291 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 2 Nr.1, 91a Abs. 1 S.1 ZPO.

Soweit die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend teilweise in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, war über die auf diesen Teil der Klage entfallenden Kosten des Rechtsstreits gemäß § 91a Abs. 1 S. 1 ZPO auf der Grundlage des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Dies führt dazu, dass die Beklagte auch diesen Teil der Kosten zu tragen hat. Die Beklagte hat den Anspruch erfüllt. Das ist ohne anderweitige Erklärung oder Vorbehalt geschehen. Deshalb ist die Erfüllung als Anerkenntnis der Klageforderung zu werten.

Auch unter Berücksichtigung des Rechtsgedankens des § 93 ZPO bestand kein Anlass, von dieser Kostenfolge abzusehen. Dessen Voraussetzungen, nämlich, dass

kein Klageanlass bestanden hätten und sofort anerkannt bzw. erfüllt worden wäre, lagen hier nicht vor.

III.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

IV.

Der Streitwert wird auf bis zu 5.000,00 € festgesetzt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Hagen, Heinitzstr. 42, 58097 Hagen, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Hagen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Hagen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Kostengrundentscheidung ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zulässig, wenn der Wert der Hauptsache 600,00 EUR und der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Hagen, Heinitzstr. 42/44, 58097 Hagen oder dem Landgericht Hagen, Heinitzstr. 42, 58097 Hagen schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts einzulegen.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens **innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Amtsgericht Hagen oder dem Landgericht Hagen eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die sofortige Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

C) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Hagen statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Hagen, Heinitzstr. 42/44, 58097 Hagen, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

